

Hansestadt Stendal		Vorlage	Datum: 10.01.2024
Amt:	0.1 - Büro des Oberbürgermeisters	Drucksachenummer:	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Az.:		VII/1024	
TOP:	Höhe der Aufwandsentschädigung für Wahlehrenämter der Hansestadt Stendal im Geltungsbereich des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt		

Beratungsfolge:		Beratungsergebnis:	
Haupt- und Personalausschuss	am:	24.01.2024	
Stadtrat	am:	12.02.2024	

Finanzielle Auswirkungen:							
Finanzierung	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	Gesamtbetrag:	16.995,00 €	Euro	<input type="checkbox"/>	nein
Wenn ja			Produktkonto	Betrag			
Produktkonto (Ermächtigung)			121100.542130	45.000,00 €	Euro		
Ergebnisplan							
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderaufwendungen				Euro	
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindererträge				Euro	
Finanzplan							
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderausgaben				Euro	
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindereinnahmen				Euro	
Folgekosten: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein							
	<input type="checkbox"/>	ja	Gesamtbetrag		Euro		
	<input type="checkbox"/>	jährlich	Betrag		Euro	ab Jahr	
	<input type="checkbox"/>	einmalig	Betrag		Euro	im Jahr	
Sichtvermerk der Kämmerei:							

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, den Mitgliedern der Wahlvorstände für die Durchführung der verbundenen (Kommunal-)Wahl am 09. Juni 2024 einen Aufwandsersatz i.H.v. 50,00 Euro für den Tag der Wahl und den Mitgliedern des Stadtwahlausschusses ein Sitzungsgeld i.H.v. 17,00 Euro pro Sitzung zu zahlen.

Begründung:

Gemäß § 13 Abs. 4 KWG LSA haben Inhaber von Wahlehrenämter einen Anspruch auf Ersatz Ihres Aufwandes und ihres Verdienstaufalles. Für den Ersatz des Aufwandes (Aufwandsentschädigung) kann gem. § 9 Abs. 1 KWO LSA den Mitgliedern der Wahlausschüsse je Sitzung und der Wahlvorstände für den Wahltag eine angemessene Pauschale gewährt werden.

Über die Höhe der Aufwandsentschädigung ist im Rahmen der Selbstverwaltung der Kommune selbst zu entscheiden, da der Gesetzgeber hierzu keine Vorgaben mehr macht.

In der Vergangenheit zeichneten sich zunehmende Schwierigkeiten bei der ordnungsgemäßen Besetzung der Wahlvorstände, insbesondere in den Ortschaften ab. Weite Teile der wahlberechtigten Bevölkerung sind immer weniger bereit, ehrenamtlich in den

Wahlvorständen mitzuwirken.

Eine Besetzung der aktuell 37 Wahlvorstände (36 Wahlvorstände in Urnenwahllokalen [davon 21 in den Ortsteilen und 15 in der Kernstadt] und mindestens 1 Briefwahlvorstand), mit jeweils acht Personen in den Ortsteilen und 10 Personen in der Kernstadt, gestaltet sich immer schwieriger. Es müssen demnach mindestens 328 Ehrenamtliche gewonnen werden. Ersatzpersonen sind dabei noch nicht berücksichtigt.

Durch die vorgeschlagene Regelung soll die Gewinnung von Ehrenamtlichen für die Besetzung der Wahlvorstände – insbesondere im ländlichen Raum – erleichtert werden.

Ich bitte um antragsgemäße Entscheidung.

Bastian Sieler
Oberbürgermeister